

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung Interpellation 2009/065 von Klaus Kirchmayr betreffend "Datenschutz in den Baselbieter Spitälern"**

Datum: 5. Mai 2009

Nummer: 2009-065

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation 2009/065 von Klaus Kirchmayr betreffend „Datenschutz in den Baselbieter Spitälern“

vom 5. Mai 2009

Am 12. März 2009 reichte Klaus Kirchmayr die Interpellation betreffend „Datenschutz in den Baselbieter Spitälern“ mit folgendem Wortlaut ein:

In seinem Tätigkeitsbericht stellt der Züricher Datenschutzbeauftragte fest, dass zwischen Spitälern und Krankenkassen, teils explizit geheime Verträge/bzw. Praktiken bestehen, welche den Krankenkassen direkten Zugriff auf sehr persönliche Daten von Patienten gewähren und dies ohne die explizite Einwilligung der Patienten.

(Details siehe: www.datenschutz.ch/taetigkeitsberichte/2008_1-9_taehtigkeitsbericht.pdf)

Da Krankenkassen national tätig sind, vermutet der Züricher Datenschutz, dass es sich um ein schweizweites Problem handeln könnte. Wäre dies auch im Kanton Baselland gängige Praxis, so stünde dies im Widerspruch zum kantonalen Datenschutzgesetz.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung gebeten die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten und allenfalls geeignete Korrektur-Massnahmen vorzuschlagen:

- 1. Bestehen in den Kantonsspitälern Verträge, Vereinbarungen oder entsprechende Praktiken mit den Krankenkassen, welche diesen Zugriff auf Patientendaten gewähren? Ist die explizite Zustimmung der Patienten zu dieser Dateneinsicht sichergestellt?*
- 2. Wie beurteilt die Regierung die Rechtsgrundlage einer solchen Zusammenarbeit zwischen Spitälern und Krankenkassen, sollte eine solche Zusammenarbeit mit Baselland existieren?*
- 3. Sollten solche Verträge o. ä. in Baselland existieren - wieso wurden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht bzw. ungenügend berücksichtigt? Hat die kantonale Datenschutzstelle ihre Aufgabe wahrgenommen?*
- 4. Sollten solche Verträge o. ä. in Baselland existieren - welchen Einfluss nehmen die Krankenkassen bzw. ihre Fallmanager auf die Behandlung? In welchen Phasen der Behandlung werden die Fallmanager der Krankenkassen einbezogen und durch wen? Ist sichergestellt, dass die Patienten trotz des Einbezugs der wirtschaftlich orientierten Krankenkassen immer die bestmögliche verfügbare Behandlung erhalten?*
- 5. Sollten solche Verträge o. ä. in Baselland existieren - welche konkreten Massnahmen plant die Regierung bezüglich dieser Verträge bzw. deren ungenügender Rechtsgrundlage? bis wann sollen allfällige Massnahmen realisiert werden.*

Die mit der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Bestehen in den Kantonsspitälern Verträge, Vereinbarungen oder entsprechende Praktiken mit den Krankenkassen, welche diesen Zugriff auf Patientendaten gewähren? Ist die explizite Zustimmung der Patienten zu dieser Dateneinsicht sichergestellt?*

In den Baselbieter Kantonsspitälern existieren einzelne Zusammenarbeitsverträge mit Krankenversicherern, die Bestimmungen zu administrativen Abläufen beinhalten. Aktuell gibt es nur einen Vertrag, der zudem auch Vereinbarungen zu einem gemeinsamen Fallmanagement beinhaltet. Dieser Vertrag enthält jedoch keine Bestimmungen, die dem Versicherer einen direkten Zugriff auf Patientendaten ermöglichen würden. Art und Umfang der im Rahmen des Fallmanagements zur Verfügung gestellten Personendaten übersteigen nicht das Mass an Daten, das dem Versicherer bereits von Gesetzes wegen und ohne individuelle Ermächtigung der Patientinnen und Patienten bekanntgegeben werden muss. Die Baselbieter Kantonsspitäler sind als zugelassene Leistungserbringer im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) von Gesetzes wegen verpflichtet, den Krankenversicherern alle Daten über die Patientinnen und Patienten bekannt zu geben, die diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu diesen gesetzlichen Aufgaben der Krankenversicherer gehört neben der Überprüfung und Bemessung der Leistungspflicht die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der von den Spitälern erbrachten Leistungen (Art. 57 Abs, 2 KVG i. V. m. Art. 42 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 KVG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Krankenversicherer gesetzlichen Anspruch auf Daten zur Patientenidentifikation, zum Spitalein- und Austritt, zur Ein- und Austrittsdiagnose in Form von Diagnosecodices und zur Rechnungsstellung. Auf konkrete Anfrage und im Einzelfall besteht auch ein Anspruch auf medizinische Daten wie die detaillierte Diagnose und Angaben zum Verlauf von Therapie und Pflege bis hin zur Aushändigung von ärztlichen Operations- und Austrittsberichten **an den vertrauensärztlichen Dienst** der Versicherer. Eine Weitergabe von fallbezogenen medizinischen Angaben *an eine Fallmanagerin bzw. einen Fallmanager* ist jedoch im betreffenden Vertrag explizit an das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht der Patientin bzw. des Patienten gebunden.

2. *Wie beurteilt die Regierung die Rechtsgrundlage einer solchen Zusammenarbeit zwischen Spitälern und Krankenkassen, sollte eine solche Zusammenarbeit mit Baselland existieren?*

Der von zwei Baselbieter Spitälern abgeschlossene Vertrag mit Bestimmungen über ein Fallmanagement sieht vor, dass der Versicherer bzw. dessen Vertrauensärztinnen oder -ärzte bestimmte Informationen zum Verlauf einer Behandlung, wie etwa das Auftreten von Komplikationen oder eine absehbare Nachbetreuung (Rehabilitation, Pflegeheim), bereits vor Abschluss der Behandlung erhält. Dies soll in komplexen Versorgungssituationen eine reibungslose Zusammenarbeit der Spitälern mit dem Versicherer bei Fragen der Versorgungsplanung, der Kostengutsprache bzw. deren Verlängerung und bei der Überprüfung der Leistungspflicht ermöglichen. Der Datentransfer innerhalb eines Fallmanagements erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht der Leistungserbringer. Medizinische Angaben werden gemäss mehrfacher und ausdrücklicher vertraglicher Bestimmung nur von Ärztinnen oder Ärzten des Spitals und bei Fehlen einer anders lautenden Vollmacht der Patientinnen und Patienten ausschliesslich dem vertrauensärztlichen Dienst des Versicherers weitergegeben. Solange sich der Datentransfer in diesem Rahmen abspielt und der Krankenversicherer keine Entscheidungsbefugnis in medizinischen Fragen ausüben kann (vgl. dazu untenstehend die Antwort zu

Frage 4), bestehen nach Ansicht des Regierungsrates keine rechtlichen Bedenken gegenüber solchen Vereinbarungen.

3. *Sollten solche Verträge o. ä. in Baselland existieren - wieso wurden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht bzw. ungenügend berücksichtigt? Hat die kantonale Datenschutzstelle ihre Aufgabe wahrgenommen?*

Die zur Diskussion stehende Vereinbarung enthält neben ausdrücklichen Verpflichtungen auf die Datenschutzbestimmungen des KVG und des DSG eine Reihe von organisatorischen Bestimmungen, die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherstellen. So verpflichten sich die Spitäler dazu, fallbezogene Anfragen des Versicherers „entgegenzunehmen, intern abzuklären und im Rahmen der Datenschutzbestimmungen des KVG bzw. DSG fristgemäss schriftlich zu beantworten“. Medizinische Daten werden nicht zwischen Spitalmitarbeitenden und Fallmanagern ausgetauscht. Hier „stellt der Fallmanager den Zugang zum Vertrauensarzt bzw. zur Vertrauensärztin des Versicherers und der Sozialdienst des Spitals den Zugang zur behandelnden Ärztin bzw. zum behandelnden Arzt sicher“. In einem separaten Anhang II werden weitere organisatorische Massnahmen umschrieben, die eine datenschutzkonforme Bearbeitung der Patientendaten sicherstellen. Unter anderem werden gemäss diesem Anhang „Daten, welche über das übliche Mass von versicherungstechnischen Abklärungen hinausgehen, ...nach strengen Kriterien in einem spezialisierten, abgesicherten System erfasst, das nur Personen des Fallmanagements bzw. des vertrauensärztlichen Dienstes zugänglich ist“. Die aktuellen Vereinbarungen der Baselbieter Spitäler betreffend Fallmanagement sind deshalb - nach eingehender Prüfung durch den spitalinternen Rechtsdienst - aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Hätten Zweifel an der Rechtmässigkeit der beschriebenen Datenbearbeitung bestanden, wäre die Aufsichtsstelle Datenschutz involviert worden.

4. *Sollten solche Verträge o. ä. in Baselland existieren - welchen Einfluss nehmen die Krankenkassen bzw. ihre Fallmanager auf die Behandlung? In welchen Phasen der Behandlung werden die Fallmanager der Krankenkassen einbezogen und durch wen? Ist sichergestellt, dass die Patienten trotz des Einbezugs der wirtschaftlich orientierten Krankenkassen immer die bestmögliche verfügbare Behandlung erhalten?*

Der von den Baselbieter Spitälern abgeschlossene Vertrag mit Bestimmungen über ein Fallmanagement sieht ausdrücklich vor, dass die der Planung der medizinischen Versorgung zugrunde liegenden medizinischen Beurteilungen und Entscheidungen vom Spital getroffen werden. Eine Einflussnahme von Seiten des Versicherers auf diagnostische, therapeutische oder pflegerische Entscheidungen des Spitals ist ausgeschlossen. Der Einbezug eines Fallmanagers bzw. einer Fallmanagerin ist bei der Planung komplexer Versorgungssituationen (Komplikationen, Nachbehandlung, Rehabilitation etc.) vorgesehen. Er erfolgt in organisatorischer sowie koordinativer Hinsicht durch den spitalinternen Sozialdienst und in enger Zusammenarbeit mit diesem. Gegenüber dem herkömmlichen Ablauf der Beziehungen zwischen Spital und Versicherer zeichnet sich die Vereinbarung über ein Fallmanagement durch einen zeitlich vorgezogenen Einbezug des Versicherers in bestimmten komplexen Situationen aus. Es werden dabei nicht mehr Informationen weitergeleitet als im herkömmlichen Verfahren. Die Informationen gelangen aber

früher zum Versicherer, was eine rechtzeitige Koordination und Organisation in komplexen Versorgungssituationen sicherstellen soll. Da sich das Fallmanagement explizit nicht auf medizinische Beurteilungen und Entscheidungsfindungen bezieht und nur in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Personal des Spitals erfolgt, sind nach Einschätzung des Regierungsrates Beeinträchtigungen des Patienteninteresses ausgeschlossen.

5. *Sollten solche Verträge o. ä. in Baselland existieren - welche konkreten Massnahmen plant die Regierung bezüglich dieser Verträge bzw. deren ungenügender Rechtsgrundlage? Bis wann sollen allfällige Massnahmen realisiert werden.*

Angesichts der vorgängig geschilderten Sachlage und der rechtlichen Beurteilung der einschlägigen vertraglichen Bestimmungen sieht der Regierungsrat zur Zeit keinen Handlungsbedarf.

Liestal, 5. Mai 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ballmer

Der Landschreiber: Mundschin